

Ausfüllhilfe für die Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft

- **Ursprungsland** (Feld 2 der Einzellieferantenerklärung bzw. Feld 4 der Langzeit-Lieferantenerklärung)

Für präferenzielle Ursprungswaren der Europäischen Union wird je nach anzuwendender Präferenzregelung der Ursprung "Europäische Union" oder "Europäische Gemeinschaft" angeführt. Die Präferenzabkommen wurden früher von der Europäischen Gemeinschaft und dann von der Europäischen Union abgeschlossen, weshalb in der Praxis auch oft beide Bezeichnungen gemeinsam verwendet werden (z.B. „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“). **Wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Bestimmungsländer mit unterschiedlichen Regelungen bezieht, ist die Ursprungsangabe "Europäische Union/EU" ausreichend.**

Ein einzelner Mitgliedstaat der Europäischen Union (z.B. "Österreich/AT") darf als alleinige Bezeichnung nicht verwendet werden, da die Präferenzabkommen durch die Gemeinschaft bzw. die EU geschlossen wurden. Die Angabe des Ursprungs in einem bestimmten EU-Mitgliedsstaat ist daher nur ergänzend in Klammer möglich, beispielsweise „Europäische Union (Österreich)“.

Als Abkürzungen können EU für die Europäische Union oder auch EEC, CEE oder CE für die Europäische Gemeinschaft verwendet werden; die Abkürzungen EC (ISO-Ländercode von Ecuador) bzw. EG (ISO-Ländercode von Ägypten) sollten aufgrund der Verwechslungsgefahr vermieden werden.

- **Partnerstaat oder Partnerstaaten** (Feld 3 der Einzel-Lieferantenerklärung bzw. Feld 5 der Langzeit-Lieferantenerklärung)

In der Lieferantenerklärung können nur jene Partnerstaaten angeführt werden, für die die Bedingungen des Ursprungsprotokolls des jeweiligen Freihandelsabkommens erfüllt werden. In Abhängigkeit vom Ursprung der in der Lieferantenerklärung angeführten Ware(n), sind die zutreffenden Partnerstaaten festzustellen und im Feld 3 der Einzel-Lieferantenerklärung bzw. im Feld 5 der Langzeit-Lieferantenerklärung einzutragen.

- **Angabe von Partnerstaaten für Ware(n) mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft**

Für Ursprungswaren der Europäischen Union können derzeit maximal folgende Partnerstaaten angeführt werden:

Zweiseitige Abkommen:

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Türkei (TR), Färöer (FO), Albanien (AL), Bosnien-Herzegowina (BA), Mazedonien (MK), Montenegro (ME), Serbien (RS), Republik Moldau (MD), Kosovo (XK), Georgien (GE), Ukraine (UA), Ceuta/Melilla (XC/XL), Ägypten (EG), Algerien (DZ), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Marokko (MA), Tunesien (TN), Westjordanland und Gazastreifen (PS), Chile (CL), Ecuador (EC), Ghana (GH), Elfenbeinküste (CI), Kamerun (CM), Kolumbien (CO), Mexiko (MX), Peru (PE), Südafrika (ZA), Südkorea (KR), Kanada (CA), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN), Vereinigtes Königreich (GB), Neuseeland (NZ)

Anmerkung: Sofern auch Japan angeführt wird, sollte bei der jeweiligen Ware auch auf den [Ursprungscode lt. Abkommen](#) Bezug genommen werden!

Türkei (TR) kann für die Ausstellung einer Lieferantenerklärung in die TR bzw. für die Einbindung in die paneuropäische Kumulationszone genannt werden.

Zweiseitige Abkommen mit Ländergruppen, Nennung der Gruppe ausreichend:

MERCOSUR, CAF (CARIFORUM-Staaten), CAM (Zentralamerika), Andenstaaten, WPS (West-Pazifik-Staaten), ESA (Länder des mittleren und südlichen Afrikas), SADC (Südliches Afrika)

Einseitige Abkommen (d.h. Präferenz nur im Zuge der Einfuhr in die EU, Nennung in der Lieferantenerklärung nur für Kumulierungszwecke relevant):

APS, MAR, ÜLG, Syrien (SY)

• **Kumulierungsvermerk**

Innerhalb der Paneuropäischen Kumulierungszone kann jedes Teilnehmerland Ursprungswaren eines anderen Teilnehmerstaats wie seine eigenen behandeln. Wenn beispielsweise eine Ware in der Europäischen Gemeinschaft aus Vormaterial, welches seinen Ursprung in der PanEuroMed-Zone hat, hergestellt wird, ohne dieses ausreichend zu be- oder verarbeiten, dann muss kumuliert werden, um den Abnehmern in anderen Ländern der PanEuroMed-Zone Zollbegünstigungen verschaffen zu können. Wenn eine Lieferantenerklärung ausgestellt wird, muss daher auch diese einen Vermerk beinhalten, aus dem hervorgeht, ob bei der Herstellung der Ware mit Vormaterialien aus der PanEuroMed-Zone kumuliert wurde und wenn ja, mit welchen Ländern.

Dieser Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung lautet:

„Er erklärt Folgendes:

Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)

Keine Kumulierung angewendet“

Wer eine Ware liefert, die in der Europäischen Union ausreichend be- oder verarbeitet wurde, der kumuliert nicht. In diesem Fall wäre daher „Keine Kumulierung angewendet“ anzukreuzen. Welche Be- oder Verarbeitungsschritte ausreichend sind, wird in den Ursprungslisten der Ursprungsprotokolle geregelt. Wenn sich die Lieferantenerklärung ausschließlich auf andere Abkommen bezieht (z. B. mit Mexiko, Südafrika oder Südkorea), ist der Kumulierungsvermerk nicht auszufüllen.